

6601/AB

vom 28.12.2015 zu 6849/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0240-Pr 1/2015



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 6849/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Schadenersatz bei Verweigerung des Besuchsrechts“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Aus der Verfahrensautomation Justiz lassen sich Verfahren, in denen ein Elternteil dem anderen Elternteil den Zugang zum Kind verwehrte und deswegen auf Schadenersatz geklagt wurde, nicht herausfiltern. Gerichtsverfahren mit einem solchen der Klage zu Grunde liegenden Sachverhalt ließen sich nur über eine bundesweite händische Recherche sämtlicher in Frage kommender Gerichtsakten erheben, was allerdings nur im Wege einer externen wissenschaftlichen Studie realisierbar wäre. Ich bitte um Verständnis, dass eine solche Auswertung im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage aufgrund des damit verbundenen Aufwandes nicht möglich ist.

Zu 4:

Wie im Verfahren über Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder gemäß § 101 Abs 2 AußStrG besteht auch im Verfahren über die Obsorge und die persönlichen Kontakte nach § 107 Abs 5 AußStrG – unabhängig von dessen Ausgang – keine Kostenersatzpflicht, weil die Gestaltungswirkung der am Kindeswohl zu orientierenden Entscheidung (und nicht die Streitregelung zwischen den einander gegenüberstehenden Anträgen der Verfahrensparteien) im Vordergrund steht und im Verfahren unter Umständen unterliegende Minderjährige nicht mit Kostenfolgen belastet werden sollen. Ein Kostenersatzanspruch nach wie auch immer festzulegenden Erfolgsquoten iSd § 78 Abs 2 AußStrG oder auch aus Billigkeitsgründen ist dem Wesen eines Verfahrens über die Obsorge oder das Umgangsrecht fremd.

Zu 5:

Obwohl die Eltern oder andere kontaktberechtigte Personen die Kontaktregelung untereinander auch außergerichtlich vereinbaren können, sind nur gerichtliche Entscheidungen und Vereinbarungen, die vor Gericht geschlossen wurden, durchsetzbar (§ 110 Abs. 1 Z 1 und 2 AußStrG).

Auf Vollstreckungsebene muss das Gericht auf Antrag Zwangsmaßnahmen setzen, wenn dem Beschluss bzw. der vor dem Gericht getroffenen Vereinbarung nicht entsprochen wird.

Voraussetzung für eine zwangsweise Durchsetzung einer Kontaktregelung ist es, dass die Verfügung bzw. Vereinbarung hinreichend – bezüglich Zeit und Ort – bestimmt ist. Das Gericht hat ohne Bindung an ein geschlossenes System von Executionsmitteln die nach Sachlage gebotene und im Einzelfall aussichtsreichste Maßnahme zu setzen.

Dabei darf im Bereich des Kontaktrechts unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung der gerichtlichen Regelung ausschließlich durch Gerichtsorgane ausgeübt werden; diese können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beziehen (§ 110 Abs. 4 AußStrG).

Als angemessene Zwangsmittel im Sinne des § 79 Abs. 2 AußStrG gelten vor allem Geldstrafen und in besonderen Einzelfällen auch Haftstrafen in Form der Beugehaft.

Die sich aus dem Schutz des Eltern-Kind-Verhältnisses ergebende und in § 159 ABGB (früher § 145b ABGB; „Wohlverhaltensgebot“) konkretisierte Verpflichtung, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt, schützt auch dessen Interesse am Aufrechtbleiben der Eltern-Kind-Beziehung.

Eine schuldhafte Verletzung dieser Pflicht kann zu Schadenersatzansprüchen führen, etwa zu einer Ersatzpflicht hinsichtlich der Kosten eines Kontaktrechtsverfahrens oder zu Schmerzensgeldansprüchen bei einer dadurch verursachten Gesundheitsbeeinträchtigung mit Krankheitswert.

Die Beweislast für die negative Beeinflussung des Kindes und die dadurch verursachten Schäden trifft den klagenden Elternteil, während die beklagte Partei Umstände zu behaupten und zu beweisen hat, die eine Verletzung des § 159 ABGB entschuldigen.

Wien, 28. Dezember 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

 REPUBLIC ÖSTERREICH JUSTIZ SIGNATUR	Datum/Zeit	6601/AB XXV GP Anfragebeantwortung 2015-12-28T09:02:49+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur